



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 193. Ratssitzung vom 6. April 2022

5194. 2021/161

Weisung vom 14.04.2021:

Schulamt, Definitive Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung und Erlass einer Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 5039 vom 9. März 2022:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivpunkte A1–A2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivpunkten A1–A2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivpunkte A1–A2.



2 / 10

Mehrheit: Ursula Näf (SP), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)
Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivpunkte B1–B2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivpunkten B1–B2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivpunkte B1–B2.

Mehrheit: Ursula Näf (SP), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)
Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B3.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Dispositivpunkts B3.

Mehrheit: Ursula Näf (SP), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)
Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



3 / 10

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 14. April 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2022) geändert.
2. Diese Änderung tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zu Bst. A:

1. Es wird eine Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule gemäss Beilage 2 (datiert vom 14. April 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2022) erlassen.
2. Übergangsbestimmung: Die Schülerclubs der Schulen Luchswiesen und Auzelg werden bis zur Überführung dieser Schulen in Tagesschulen wie bisher weitergeführt.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Investitionsbetrag für die Infrastrukturmassnahmen für die definitive Einführung der Tagesschulen auf 146 Millionen Franken geschätzt wird.

Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

Schulbereiche Art. 93 unverändert.

Tagesschulen Art. 97a ¹ Die Schulen der öffentlichen Volksschule werden als Tagesschulen geführt.

² In den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.

³ Der Gemeinderat erlässt zu den Tagesschulen eine Verordnung.

Nach Art. 158:

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zu Art. 97a vom 6. April 2022

¹ Der Gemeinderat bestimmt, welche Schulen per 1. Januar 2023 als Tagesschulen geführt werden.

² Die übrigen Schulen werden in Tagesschulen überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen; die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt der einzelnen Schulen.



AS ...

**Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS)
vom 6. April 2022**

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 und 97a GO¹ sowie nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 14. April 2021²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|------------------------------------|---|
| Geltungsbereich | Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Schulen der städtischen Volksschule.
² Ausgenommen sind die städtischen Sonderschulen sowie die Kunst- und Sport-
schule Zürich (K&S Zürich). |
| Tagesschulen
a. Grundsatz | Art. 2 ¹ Die Schulen gemäss dieser Verordnung werden als Tagesschulen geführt.
² An den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, or-
ganisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.
³ Das Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung regeln die Schulen im Rah-
men der Vorgaben der Schulpflege. |
| b. Ziele | Art. 3 Die Tagesschulen leisten einen Beitrag zu folgenden Zielen:
a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
b. die Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit sowie der Bildungschancen für Kinder
und Jugendliche in der Volksschule;
c. die Optimierung der Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebens-
raum Schule. |
| c. Bestandteile | Art. 4 Die Tagesschule umfasst:
a. die Auffangzeit am Morgen;
b. den Unterricht;
c. die gebundenen Mittage;
d. die ungebundenen Mittage;
e. die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag;
f. betreute Aufgabenstunden. |
| d. Mitwirkung | Art. 5 Die Tagesschulen werden unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler
und sämtlicher betroffener Personalgruppen gestaltet. |
| e. weitere Betreu-
ungsangebote | Art. 6 Weitere Betreuungsangebote richten sich nach der Verordnung über die fa-
milienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich ³ . |

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 352 vom 14. April 2021.

³ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.



B. Unterricht

- Stundenplange-
staltung
a. Eckwerte
- Art. 7 ¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag am Morgen sowie ab dem zweiten Kindergartenjahr je nach Schulstufe an zwei bis vier Nachmittagen statt.
- ² Der Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei; auf der Sekundarstufe sind Ausnahmen zulässig.
- b. Vorgaben der
Schulpflege
- Art. 8 ¹ Unter Berücksichtigung der Eckwerte gemäss Art. 7 erlässt die Schulpflege Rahmenvorgaben für die Stundenplangestaltung.
- ² Diese legen für jede Schulstufe die Tage mit und ohne Nachmittagsunterricht fest.
- ³ Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht an drei Nachmittagen besuchen, bestehen zwei Zeitprofile.
- ⁴ Die Schulpflege kann weitere Grundsätze für die Stundenplangestaltung festlegen.
- c. Stundenpläne
- Art. 9 ¹ Im Rahmen von Art. 7 und 8 legt die Schulleitung die Stundenpläne fest.
- ² In der Regel bleiben die Zeitprofile über die verschiedenen Schulstufen konstant und werden für Schülerinnen und Schüler aus derselben Familie aufeinander abgestimmt.
- Auffangzeit am
Morgen
- Art. 10 ¹ Auf der Primar- und Sekundarstufe gilt ab 8.00 Uhr eine Auffangzeit für Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nach diesem Zeitpunkt beginnt.
- ² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

C. Betreuung

- Gebundene Mittag-
e
a. Grundsatz
- Art. 11 ¹ Als gebundener Mittag gilt die Mittagsbetreuung an Tagen, an denen eine Schülerin oder ein Schüler am Nachmittag Unterricht hat.
- ² Die Schülerinnen und Schüler werden an den gebundenen Mittag in der Schule gepflegt und betreut, soweit keine Abmeldung erfolgt.
- ³ Eine Abmeldung ist semesterweise möglich:
- von den gebundenen Mittag;
 - auf der Primarstufe vom gebundenen Mittag an einem Wochentag;
 - auf der Sekundarstufe vom gebundenen Mittag an einem Wochentag (Modell 1) oder vom gebundenen Mittag an maximal zwei Wochentagen (Modell 2); die Schulen wählen das Modell.
- ⁴ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.
- b. Kindergarten
und 1. Klasse
- Art. 12 Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. Klasse werden nach Möglichkeit in separaten Räumen oder an separaten Orten oder zu separaten Zeiten gepflegt und betreut.



c. Dauer	<p>Art. 13 ¹ Die gebundenen Mittagessen dauern grundsätzlich zwischen 80 und 100 Minuten.</p> <p>² Das Präsidium der jeweiligen Kreisschulbehörde legt die Dauer der Mittagszeit innerhalb dieser Bandbreite auf Antrag der Schule fest.</p>
d. Mittagsverpflegung	<p>Art. 14 ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine ausgewogene, in der Regel warme Mittagsverpflegung.</p> <p>² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.</p>
Offene Betreuungsangebote am Nachmittag	<p>Art. 15 ¹ An Tagen mit Nachmittagsunterricht können Schülerinnen und Schüler des zweiten Kindergartenjahres und der Primarstufe bis 16.00 Uhr Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, sofern der Nachmittagsunterricht vor diesem Zeitpunkt endet.</p> <p>² Die Betreuungsangebote werden im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege durch die Schule festgelegt.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den offenen Betreuungsangeboten teil, soweit keine Abmeldung erfolgt.</p>
Betreute Aufgabenstunden	<p>Art. 16 ¹ Die Schulen bieten betreute Aufgabenstunden an.</p> <p>² Sie legen im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege Art, Umfang und Zeit der betreuten Aufgabenstunden fest.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den betreuten Aufgabenstunden teil, soweit keine Abmeldung erfolgt.</p>
Ausschluss	<p>Art. 17 ¹ Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler von Betreuungsangeboten der Tagesschule ausgeschlossen werden kann.</p> <p>² Sie legt das entsprechende Verfahren fest.</p>
Qualität	<p>Art. 18 ¹ Die Qualität der Betreuung wird durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pädagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrößen sichergestellt.</p> <p>² Dabei wird auf Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen Rücksicht genommen.</p>
D. Tarife, Infrastruktur und Ressourcen	
Tarife a. Grundsatz	<p>Art. 19 ¹ Für die gebundenen Mittagessen wird ein Elternbeitrag zum Einheitstarif von Fr. 6.– pro Mittag erhoben.</p> <p>² Auf Antrag gelangt der Tarif zur Anwendung, der gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich⁴ für die nicht gebundene Mittagbetreuung verrechnet würde, soweit dieser Tarif tiefer als der Einheitstarif ausfällt.</p>

⁴ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.



- ³ Für ungebundene Mittagge wird ein Minimaltarif von Fr. 4.50 und ein Maximaltarif von Fr. 18.– erhoben.
- ⁴ Die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag gemäss Art. 15 und die betreuten Aufgabenstunden gemäss Art. 16 sind unentgeltlich.
- b. Härtefälle Art. 20 ¹ In begründeten Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 19 Abs. 1 auf Antrag der Eltern bis auf Fr. 0.– reduziert werden.
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet über den Antrag auf Empfehlung des Präsidiums der Kreisschulbehörde.
- c. erforderliche Auskünfte Art. 21 ¹ Eltern, die einen Antrag gemäss Art. 19 Abs. 2 oder Art. 20 stellen, sind zur Erteilung der für die Ermittlung des Tarifs erforderlichen Auskünfte verpflichtet.
² Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben wird der Einheitstarif verrechnet.
- Infrastruktur Art. 22 Die für die städtische Volksschule und den Hochbau zuständigen Departemente sorgen in Zusammenarbeit mit den Präsidien der Kreisschulbehörden und den Schulleitungen, den Leitungen Betreuung sowie den Leitungen Hausdienst und Technik für die Schulraumplanung sowie für die Projektierung, Realisierung und Bewirtschaftung der Infrastruktur der Tagesschulen.
- Ressourcenzuweisung
a. Grundsatz Art. 23 ¹ Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der Tagesschulen erfolgt im Rahmen des Budgets und des Stellenplans durch die Schulpflege.
² Die Ressourcen werden so zugewiesen, dass die Betreuungsqualität gewährleistet wird.
³ Die Ressourcen für die Mittagge werden der Dauer der Mittagszeit angepasst.
- b. Mittagsbetreuung Art. 24 Für die Mittagsbetreuung stehen den Schulen mindestens Fr. 28.– pro Schülerin und Schüler für eine Mittagszeit von 80 Minuten zur Verfügung (Kostenstand 2021), davon mindestens Fr. 19.– für Personalkosten.
- c. Schulen mit besonderen Bedürfnissen Art. 25 Schulen mit besonderen Bedürfnissen – namentlich wegen komplexer Infrastruktur oder höherem Betreuungsaufwand – weist die Schulpflege zusätzlich Ressourcen zu.

E. Schlussbestimmungen

- Weitere Erlasse Art. 26 ¹ Für die Tagesschulen gelten ergänzend die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich⁵ und die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich⁶.

⁵ vom 11. Januar 2006, Organisationsstatut, AS 412.103.

⁶ vom 23. März 1988, VVZ, AS 412.100.



² Für die Betreuungsangebote gemäss Art. 11–18 gelten überdies Art. 15, 29, Art. 30 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 und 35 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich⁷; im Übrigen ist die genannte Verordnung auf diese Betreuungsangebote unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 2 nicht anwendbar.

³ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für die ungebundenen Mittage der Tagesschule die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich.

Ausführungsbestimmungen	Art. 27 Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen.
Änderung bisherigen Rechts	Art. 28 Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 ⁸ wird wie folgt geändert: Gemeindeeigene Schulen a. geführte Schulen Art. 2 Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen: lit. a–f unverändert. lit. g und h werden aufgehoben. Art. 5 wird aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 29 ¹ Diese Verordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Schulen gemäss Anhang Ziff. 1. ² Die übrigen Schulen der städtischen Volksschule werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen. ³ Die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen und führt den Anhang entsprechend nach.
a. Überführungszeitpunkt	
b. Ressourcen für Umstellungsprozess	Art. 30 Die Schulpflege weist den Schulen im Rahmen des Budgets und des Stellenplans die für die Überführung in Tagesschulen erforderlichen Ressourcen zu.
c. Abmeldung von gebundenen Mittagen	Art. 31 Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 29 Abs. 1 können bis spätestens 31. Oktober 2022 per 31. Dezember 2022 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.
d. Übergangsbestimmungen der Schulpflege	Art. 32 Die Schulpflege kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.
Inkrafttreten	Art. 33 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang

Als Tagesschulen geführte Schulen

Folgende Schulen werden als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt:

⁷ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

⁸ AS 412.100



1. Ab 1. Januar 2023

Schulkreis Uto	<ul style="list-style-type: none">- Aegerten- Allmend- Hans Asper- Neubühl
Schulkreis Letzi	<ul style="list-style-type: none">- Altstetterstrasse- Dachslern-Feldblumen- Freilager
Schulkreis Limmattal	<ul style="list-style-type: none">- Albisriederplatz- Kornhaus- Limmat- Pfingstweid- Schütze
Schulkreis Waidberg	<ul style="list-style-type: none">- Am Wasser- Hutten- Nordstrasse- Riedtli- Scherr- Weinberg-Turner
Schulkreis Zürichberg	<ul style="list-style-type: none">- Balgrist- Kartaus- Bungertwies- Fluntern-Heubeeibüel- Ilgen
Schulkreis Glattal	<ul style="list-style-type: none">- Blumenfeld- Campus Glattal- Gubel- Himmeri- Schauenberg
Schulkreis Schwamendingen	<ul style="list-style-type: none">- Hirzenbach- Leutschenbach- Mattenhof

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 13. April 2022 gemäss Art. 34 sowie Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juni 2022)



Stadt Zürich
Gemeinderat

10 / 10

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat